



Urteil vom 12. Januar 2024

Besetzung

Richterin Gabriela Freihofer (Vorsitz),
Richter Thomas Segessenmann, Richter Markus König;
Gerichtsschreiberin Nina Ermanni.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Staat unbekannt,
vertreten durch lic. iur. Monika Böckle,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 12. Oktober 2020 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 1. November 2019 gemeinsam mit seinem älteren Bruder (Verfahren E-5633/2020 [N {...}]) in der Schweiz um Asyl nach.

B.

Am 7. November 2019 wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der Personalienaufnahme (PA) zu seinen Personalien und seiner Identität, seiner Herkunft, seinen Familienverhältnissen und Lebensumständen sowie dem Reiseweg befragt. Zur Untermauerung seiner Identität verwies er auf das durch seinen älteren Bruder eingereichte Familienbüchlein. Betreffend seine Identitätskarte hielt er fest, diese zu Hause gelassen zu haben. Seine Familie habe ihm hiernach mitgeteilt, dass «die Chinesen» seine Identitätskarte mitgenommen hätten.

C.

Am 13. November 2019 wurde mit dem Beschwerdeführer ein Dublin-Gespräch durchgeführt und am 13. Dezember 2019 erfolgte gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) die Anhörung zu seinen Asylgründen durch das SEM.

Der Beschwerdeführer machte dabei im Wesentlichen geltend, er sei ethnischer Tibeter, stamme aus dem Dorf B.____ (Schreibweise Anhörung: C.____), Gemeinde D.____ (Schreibweise Anhörung: E.____), Bezirk F.____ (Schreibweise Anhörung: G.____), Provinz H.____, Volksrepublik China, und habe sein ganzes Leben dort verbracht. Die Schule habe er drei bis vier Jahre besucht und anschliessend, als er damit begonnen habe, als Nomade mit dem Vieh umherzuziehen, nur noch während der Wintermonate. Es sei ausschliesslich Tibetisch und Mathematik unterrichtet worden. Chinesischkenntnisse seien in seinem Dorf nicht notwendig gewesen, weshalb er nur wenige Alltagsbegriffe beherrsche. Er und seine Familie seien als Nomaden und Bauern tätig gewesen. Gemeinsam mit seiner Mutter und seinem älteren Bruder habe er jeweils in einer Jurte gelebt und sich um das Vieh gekümmert, während seine Grossmutter und seine übrigen Geschwister im Tal geblieben seien. Im Jahr 20(...)/20(...) hätten die Chinesen das Nomadengebiet, auf welches sie jeweils die Tiere gebracht hätten, beschlagnahmt, um darauf einen (...) zu bauen. Deswegen hätten sich sein Vater, der Dorfvorsteher und andere Dorfbewohner beschwert. Sie seien wegen der Beschlagnahmung zweimal nach F.____ vorgeladen worden. Anlässlich derer habe sich

sein Vater politisch geäußert und auf dem Nachhauseweg von der zweiten Vorladung sei er von einem Fahrzeug der öffentlichen Sicherheitsbehörde angefahren und getötet worden. Nach der Tötung seines Vaters hätten auch er (der Beschwerdeführer) und sein älterer Bruder das Bedürfnis verspürt, politisch aktiv zu werden. Am (...), dem ersten Todestag seines Vaters, habe seine Familie Lamas zu sich nach Hause eingeladen, um Fürbitten für seinen getöteten Vater auszusprechen. Seine Mutter habe dabei geweint. Dies habe ihn und seinen älteren Bruder wütend gemacht und sie seien auf die Baustelle (...) gegangen. Er habe dort Fahrzeuge demoliert und sein älterer Bruder habe eine chinesische Fahne verbrannt. Anschließend seien sie nach Hause und hätten ihrem Onkel von ihrer Tat berichtet. Dieser habe ihnen gesagt, dass sie in Gefahr seien und sich im Wald hinter dem Dorf verstecken sollten. Er und sein älterer Bruder hätten sich zwei Tage im Wald versteckt gehalten. Danach sei der Onkel zu ihnen in den Wald gekommen und habe davon berichtet, dass fünf bis sechs Personen der öffentlichen Sicherheitsbehörde bei ihnen zuhause vorbeigekommen seien und nach ihnen gesucht hätten. Anlässlich dieses Besuches seien ihre ID-Karten beschlagnahmt, ihre Familie bedroht und angehalten worden, ihn und seinen älteren Bruder auszuhändigen. Der Onkel habe ihren Transport nach I. _____ organisiert. Er (der Beschwerdeführer) und sein älterer Bruder seien direkt aus dem Wald nach I. _____, wo sie sich etwas länger als einen Monat bei einem weiteren Onkel aufgehalten hätten, bevor sie weiter nach J. _____ und schliesslich nach K. _____ gereist seien.

Auf gesundheitliche Probleme angesprochen führte der Beschwerdeführer aus, keine solchen zu haben. Es gehe ihm gut.

D.

Am 14. Januar 2020 wurde der Beschwerdeführer – infolge weiterer Abklärungen, namentlich in Bezug auf seine Herkunft – dem erweiterten Verfahren zugeteilt.

E.

Das SEM zweifelte an der angeblichen Herkunft des Beschwerdeführers, weshalb es die amtsinterne Fachstelle LINGUA mit der Einholung einer Herkunftsabklärung beauftragte.

Am 20. Januar 2020 wurde zum Zwecke der Herkunfts- und Sprachabklärung ein telefonisches Interview mit dem Beschwerdeführer durchgeführt. Auf der Grundlage der Aufzeichnung dieses Interviews erstellte eine

sprach- und länderkundige Person (AS19) die Herkunftsanalyse vom 8. April 2020. Die sachverständige Person kam zum Schluss, dass die Sozialisation des Beschwerdeführers sehr wahrscheinlich nicht am von ihm geltend gemachten Herkunftsort, sondern sehr wahrscheinlich in der exilantibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China stattgefunden habe.

F.

Mit Schreiben vom 23. April 2020 teilte das SEM dem Beschwerdeführer zusammenfassend das Ergebnis der LINGUA-Analyse mit und gewährte ihm aufgrund der vermuteten Identitätstauschung gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG das rechtliche Gehör.

G.

Am 10. Juni 2020 reichte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme ein und führte dabei im Wesentlichen aus, er sei anlässlich des Telefoninterviews extrem nervös gewesen. Bei der erneuten Anhörung des LINGUA-Gesprächs sei ihm bewusst geworden, dass er bei der Benennung der Jungtiere von Yaks ein Blackout gehabt habe. Er könne die Bezeichnung für Yaks je nach Alter in aufsteigender Reihenfolge angeben ([...] [alle phonetisch]). Anlässlich des Telefoninterviews sei er nach vielen Ortschaften gefragt worden, von welchen er noch nie gehört habe, das habe ihn unter Druck gesetzt und verwirrt. Er habe grosse Angst davor gehabt, etwas Falsches zu sagen. Er habe sich als Nomade grösstenteils in der näheren Umgebung seines Dorfes aufgehalten, seine Aussagen betreffend geografische Gegebenheiten seien vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Insbesondere um sein Dorf herum gebe es in unmittelbarer Nähe viele Weideflächen (unter Verweis auf einen Ausdruck von Google-Maps). Des Weiteren sei er beim Telefoninterview nicht explizit nach dem Namen für das Führen eines Motorrades [...] [phonetisch]) gefragt worden. Er habe lediglich ausgeführt, dass zum Führen eines Motorrades grundsätzlich ein Ausweis verlangt werde, dieser bei ihm selbst aber selten bis nie kontrolliert worden sei, weshalb er auch ohne Ausweis habe fahren können. Den Tank seines Motorrades habe er jeweils an der Tanksäule aufgefüllt, ohne sich dabei darüber Gedanken zu machen, was genau und wie viele Liter er tanke. Er wisse lediglich den Betrag, den er jeweils ungefähr habe dafür bezahlen müssen.

Zur linguistischen Analyse hielt der Beschwerdeführer insbesondere fest, sein Telefoninterview habe ein Jahr nach seiner Ausreise aus der Volksrepublik China stattgefunden. Davor habe er sich bereits acht Monate in

K._____ aufgehalten. Hinzu komme, dass auch in seinem Dorf Personen mit gemischtem Dialekt gelebt hätten. Gemäss Bericht weise seine Sprache keine überwiegende Gemeinsamkeit mit einer der geprüften Varietäten auf und auch der Experte habe seine Sprache nicht vollends zuordnen können, da er einige von ihm (dem Beschwerdeführer) verwendete Formen nicht habe zuordnen können. Daraus könne geschlossen werden, dass auch eine hauptsächliche Sozialisation im exiltibetischen Raum nicht überwiegend wahrscheinlich sei, da ansonsten klare Gemeinsamkeiten mit der exiltibetischen Koine auszumachen sein müssten. Eine Hauptsozialisation ausserhalb Tibets sei somit nicht wahrscheinlicher als seine – als überwiegend glaubhaft einzustufende – angegebene Herkunft.

H.

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2020 stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab, ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug an, wobei ein Wegweisungsvollzug in die Volksrepublik China ausdrücklich ausgeschlossen wurde, lehnte die Erfassung der Personendaten im Sinne des Beschwerdeführers ab, änderte seine Personendaten im Zentralen migrationsinformationssystem (ZEMIS) fortan zu: A._____, ZEMIS-Nr. (..), geb. (...), Staat unbekannt, alias A._____, geb. (...), China (Volksrepublik), alias L._____, geb. (...), China (Volksrepublik), und verfügte die Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis.

I.

Mit Eingabe seiner damaligen Rechtsvertreterin vom 11. November 2020 liess der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung des SEM vom 12. Oktober 2020 sei aufzuheben, seine Flüchtlingseigenschaft sei anzuerkennen und ihm sei Asyl zu erteilen, eventualiter sei ihm infolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, die Unzumutbarkeit/Unzulässigkeit/Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs sei zu bejahen und er sei vorläufig aufzunehmen, subeventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht wurde die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und die Beiordnung der Unterzeichnenden als unentgeltliche Rechtsbeiständin beantragt.

Auf die eingereichten Beweismittel wird – sofern erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

J.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer den Eingang seiner Beschwerde.

K.

Mit Zwischenverfügung vom 19. November 2020 verzichtete das Bundesverwaltungsgericht vorderhand auf einen Kostenvorschuss, lud die Vorinstanz zur Vernehmlassung ein und verwies die übrigen Anträge auf später.

L.

Am 1. Dezember 2020 reichte die Vorinstanz ihre Vernehmlassung ein, welche dem Beschwerdeführer am 3. Dezember 2020 zur Replik zugestellt wurde.

M.

Am 8. Januar 2021 reichte der Beschwerdeführer seine Replik ein.

N.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 teilte die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit, sie werde ihrer Tätigkeit beenden und ersuche deshalb um Einsetzung von lic. iur. Monika Böckle als Rechtsbeiständin im vorliegenden Verfahren.

O.

Mit Zwischenverfügung vom 10. Juni 2022 hiess die Instruktionsrichterin die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, inklusive Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung, sowie um Einsetzung einer amtlichen Rechtsverteidigung gut und setzte lic. iur. Monika Böckle als amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers ein.

P.

Mit Schreiben vom 29. November 2022 liess der Beschwerdeführer einen Lehrvertrag seines Bruders sowie ein von ihm und seinem Bruder verfasstes Schreiben zu den Akten reichen.

Q.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 an die zuständige Instruktionsrichterin wandten sich der Beschwerdeführer und sein Bruder eigenständig direkt

an das Bundesverwaltungsgericht und ersuchten um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

R.

Am 9. August 2023 wurde der Lehrvertrag des Beschwerdeführers zu den Akten gereicht.

S.

Am 16. August 2023 wandten sich der Beschwerdeführer und sein Bruder abermals selbstständig direkt an das Bundesverwaltungsgericht und wiederholten ihr Ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.). Der Beschwerdeführer monierte eine Verletzung der Begründungspflicht, eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (respektive allgemein des Anspruches auf rechtliches Gehör).

3.2 Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

3.3 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

3.4 Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerdeschrift sowie seiner Replik aus, es fehle sowohl an einer Begründung, weshalb dem Original des Familienbüchleins der Beweiswert abgesprochen werde, als auch,

weshalb anlässlich der Anhörung an seiner Herkunft gezweifelt und eine LINGUA-Analyse in Auftrag gegeben worden sei. Die Vorinstanz stelle ihre gesamten Erwägungen auf die falschen Schlussfolgerungen der LINGUA-Analyse ab. Da deren Ergebnisse für ihn nicht einsehbar seien, sei eine sachgerechte Anfechtung kaum möglich, zumal in der angefochtenen Verfügung keine Auseinandersetzung mit seiner Stellungnahme zur LINGUA-Analyse vom 10. Juni 2020 stattfinde. Das SEM habe durch dieses Vorgehen die Begründungspflicht in mehrfacher Hinsicht verletzt. Sodann bestünden grosse Zweifel an der fachlichen Qualifikation und der inhaltlichen Schlüssigkeit sowie Nachvollziehbarkeit der LINGUA-Analyse des Experten «AS19». Sowohl die linguistische als auch die landeskundliche Analyse wiesen in Bezug auf Methode, Literatur und wissenschaftliche Fundiertheit grundlegende Mängel auf. Des Weiteren seien Aspekte, welche für seine angegebene Herkunft sprächen, nicht berücksichtigt worden. Auch die Feststellung, dass sich einige Aussagen des Experten wie chinesische Staatspropaganda anhörten, stelle die Unabhängigkeit des Experten in Frage. Vorliegend dürfe der LINGUA-Analyse gerade kein erhöhter Beweiswert zugemessen werden, sondern diese sei in casu grundlegend zu hinterfragen. Somit sei die in Auftrag gegebene LINGUA-Analyse falsch gewürdigt und damit auch der rechtserhebliche Sachverhalt falsch erstellt worden.

3.5 Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung der Vorinstanz die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Die Rügen beziehen sich massgeblich auf die Beweiswürdigung. Alleine der Umstand, dass das SEM aufgrund der vorliegenden Aktenlage zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangte, als von ihm geltend gemacht, spricht aber nicht für eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Das SEM genügt vielmehr dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen nennt, welche es seinem Entscheid zugrunde legt (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26–33 VwVG). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist somit hinreichend erstellt. Die Vorinstanz hat sodann ihre Überlegungen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützte, in der angefochtenen Verfügung (sowie ihrer Vernehmlassung) nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt (vgl. Verfügung des SEM vom 12. Oktober 2020, Ziff. II; Vernehmlassung des SEM vom 1. Dezember 2020, S. 2 f.). Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist demnach ebenfalls zu verneinen.

3.6 Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Subeventualbegehren ist abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

5.

5.1 Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb darauf verzichtet werden könne, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Vorbringen einzugehen.

Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus, das von ihm eingereichte chinesische Familienbüchlein (Hukou) alleine ohne rechtsgenügende Identitätspapiere (wie Reisepass, Identitätskarte) stelle weder einen ausreichenden Beleg für seine Identität noch für seine Herkunft aus der Volksrepublik China dar. Das Hukou könne zwar ein Indiz für die chinesische

Staatsangehörigkeit sein, genüge aber als Beleg für eine Sozialisierung in der Volksrepublik China nicht. Es handle sich beim Hukou nicht um ein fälschungssicheres Dokument, weshalb sein Beweiswert als gering zu erachten sei (unter Verweis auf das Urteil des BVGers D-3354/2017 vom 21. August 2017 E. 7.2). Das SEM habe das eingereichte Hukou intern geprüft und dabei festgestellt, dass dieses einige Fälschungsmerkmale aufweise.

Bereits anlässlich der Anhörung seien grosse Zweifel an der von ihm angegebenen Herkunft sowie seiner illegalen Ausreise aus der Volksrepublik China aufgekommen, weshalb ein LINGUA-Gutachten in Auftrag gegeben worden sei. Das Resultat der Analyse habe ergeben, dass er sehr wahrscheinlich nicht im behaupteten Ort sozialisiert worden sei. Er habe zwar einige landeskundlich-kulturelle Kenntnisse nachweisen können, solch faktisches Wissen könne aber sowohl in Tibet selbst als auch ausserhalb Tibets erworben worden sein. Darüber hinaus hätten sich auch einige Lücken und Unstimmigkeiten finden lassen, die vor dem von ihm angegebenen biografischen Hintergrund nicht erklärbar seien. Unerwartet sei, dass er falsche Wegbeschreibungen abgegeben habe und ihm Namen von Dörfern und Nachbargemeinden sowie Gemeinden auf dem Weg in die Kreishauptstadt unbekannt gewesen seien. Ebenso unbekannt sei ihm, wo sich das Kloster M._____ auf dem Weg in die Kreishauptstadt befinde. Weiter habe er zum einen angegeben, sich auf persönliche Vorsprache hin einen Personalausweis ausstellen gelassen zu haben, und zum anderen behauptet, keinen Kontakt mit dem Amt für öffentliche Sicherheit gehabt zu haben, obwohl dieses Amt für die Ausstellung des Personalausweises zuständig sei. Weiter habe er zwar gewusst, dass für das Führen eines Motorrades ein Ausweis notwendig sei und wie man sich diesen ausstellen lassen müsse, der Name des Ausweises sei ihm aber nicht bekannt gewesen. Auch habe er nicht gewusst, was «Diesel» sei und nur eine vage Ahnung der Einheit «Liter» gehabt. Für einen Viehzüchter aussergewöhnlich sei sodann, dass er nur eine Bezeichnung von Jungtieren von Yaks kenne, obwohl diese im Tibetischen gewöhnlich genau nach Jahr und Geschlecht unterschieden würden. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers (bis zu seiner Ausreise (...) Jahre im Tibet gelebt, als Nomade mit einer wenig mobilen sowie traditionellen Lebensweise und geringem Bildungshintergrund) seien bei der linguistischen Analyse primär überwiegende Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von F._____ zu erwarten, da der angegebene Aufenthalt im Exil verhältnismässig kurz gewesen sei. Entsprechend sollten exiltibetische Merkmale lediglich als sekundäre Sprachmerkmale zu erkennen sein. Obwohl der Beschwerdeführer am Anfang des Gespräches

explizit darum gebeten worden sei, seinen Heimatdialekt zu sprechen, sei in keinem der analysierten Bereiche mit einer der Varietäten, denen Formen zugeordnet hätten werden können, eine überwiegende Gemeinsamkeit festzustellen. Es habe ein Dialektgemisch vorgelegen – namentlich eine Mischung aus Kham-tibetischen Formen seiner angegebenen Heimat, Kham-tibetischen Formen anderer Gebiete, Formen des Lhasa-Dialektes, Mischformen des Kham-Tibetischen und des Zentraltibetischen sowie nicht belegter Formen, wobei keine der angeführten Formengruppen mehr als die Hälfte der belegten Formen dargestellt habe –, welches aufgrund der angegebenen Biografie nicht erklärbar sei. Sodann verwende er für ein und dasselbe semantische Konzept bis zu vier verschiedene Formen. Eine solche Mischung sei für Sprecher des Innertibetischen untypisch, sei aber bei Sprechern vorzufinden, die über längere Zeit hinweg einem gemischtsprachigen Umfeld – wie im Exil – ausgesetzt gewesen seien. Betreffend seine Chinesischkenntnisse sei anzumerken, dass er ausschliesslich Hochchinesisch gesprochen habe, was darauf hindeute, dass er Chinesisch in einem formalen Umfeld gelernt habe und nicht im Alltag. Insgesamt deute die linguistische Analyse darauf hin, dass seine hauptsächliche Sozialisation sehr wahrscheinlich nicht im Kreis F. _____ stattgefunden habe, sondern er aufgrund des Dialektgemisches sehr wahrscheinlich in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China sozialisiert worden sei, wo ein entsprechendes gemichtsprachiges Umfeld vorzufinden sei. Auch wenn er unbestrittenermassen tibetischer Ethnie sei, würden seine mangelhaften Länder- beziehungsweise Regionalkenntnisse, seine fehlenden Chinesischkenntnisse, sein Dialektgemisch, die fehlenden Identitätspapiere sowie die unglaublich vorgetragenen Asylgründe nahelegen, dass er nicht in der von ihm angegebenen Region sozialisiert worden sei.

Dem Beschwerdeführer sei es somit weder gelungen, seine Herkunft aus der Volksrepublik China noch seine Asylgründe glaubhaft darzulegen. Da er in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht keine konkreten, glaubhaften Hinweise für einen längeren Aufenthalt in einem Drittstaat geliefert habe, komme das SEM zum Schluss, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestünden.

5.2 Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerdeschrift geltend, er habe sein Familienbüchlein im Original eingereicht und beteuere dessen Echtheit. Auch wenn das Hukou kein fälschungssicheres Dokument sei, müsse es trotzdem als starkes Indiz für seine vorgebrachte chinesische Staatsangehörigkeit gewertet werden.

Weiter brachte er vor, auch bei ihm habe der Experte «AS19» die LINGUA-Analyse durchgeführt. Ein Gutachten habe aufgezeigt, dass an den fachlichen Qualifikationen sowie der Neutralität des Experten «AS19» grosse Zweifel bestünden (unter Verweis auf den Artikel «Geheime Asyl-Abteilung des Bundes gerät unter Beschuss», Neue Zürcher Zeitung [NZZ] am Sonntag, 24. Oktober 2020; KARÉNINA KOLLMAR-PAULENZ et al., Gutachten zur LINGUA-Analyse des Experten «AS19» und KARÉNINA KOLLMAR-PAULENZ et al., Anhang zum Gutachten zur LINGUA-Analyse des Experten «AS19»). Der Experte habe auch bei ihm ein Dialektgemisch festgestellt, welches durch seine angegebene Biografie nicht zu erklären sei. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass er noch relativ jung sei, bereits acht Monate in K. _____ verbracht habe und das Interview insgesamt erst ein Jahr nach seiner Ausreise aus der Volksrepublik China stattgefunden habe. Er habe zudem in Übereinstimmung mit dem Gutachten erklärt, dass in seinem Heimatdorf Personen mit gemischtem Dialekt gelebt hätten. Aus dem Umstand, dass in keinem der analysierten Bereiche eine überwiegende Gemeinsamkeit seiner Sprache mit einer der Varietäten, denen Formen hätten zugerechnet werden können, habe festgestellt werden können, sei zu schliessen, dass eine hauptsächliche Sozialisation im exiltibetischen Raum nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Wäre dies der Fall, müssten in seiner Sprechweise klare Gemeinsamkeiten mit der exiltibetischen Koine auszumachen sein. Zudem würden seine Chinesischkenntnisse die Erwartungen teilweise erfüllen, was ebenfalls für die Richtigkeit seiner Herkunftsangabe spreche. Damit könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, dass er grösstenteils ausserhalb Tibets gelebt habe. Ihm selbst bleibe eine eingehende Analyse seiner LINGUA-Analyse durch eine unabhängige Fachperson verwehrt. Vorliegend müsse davon ausgegangen werden, dass die ihn betreffende LINGUA-Analyse des Experten «AS19» mit den gleichen substanziellen Defiziten behaftet sei, wie die begutachtete. Dies zeige sich vorliegend auch in der Analyse des Alltags- und des geografischen Wissens, da die Argumentation in der begutachteten Analyse sowie seiner LINGUA-Analyse «frapante» Ähnlichkeiten aufwiesen. Der Beschwerdeführer hielt diesbezüglich fest, er sei in Tibet nicht zur Schule gegangen und anlässlich des Telefoninterviews extrem nervös gewesen, weshalb er wohl auch bei der Benennung der Jungtiere von Yaks ein Blackout gehabt habe. Er habe als Nomade Vieh gehütet und sei dabei nicht weit herumgekommen. Seine Kenntnisse von Dörfern und geografischen Gegebenheiten – insbesondere von solchen, die sich weiter von seinem Heimatdorf entfernt befänden, seien vor diesem Hintergrund zu beurteilen. So erstaune es denn auch nicht, dass er einen Grossteil der sich um die weit entfernte

Gemeindehauptstadt befindenden kleinen Ortschaften nicht kenne, zumal er nie dort gewesen sei. Er kenne zwar das Kloster M._____, sei dort aber ebenfalls nie selbst gewesen, weshalb er auch nicht habe beschreiben können, wo genau sich das Kloster befinde. Zur Ausstellung seines Personalausweises sei festzuhalten, dass er sich mit seiner Mutter zum entsprechenden Amt begeben habe und er daher nicht wisse, wie dieses Amt heiße. Beim Telefoninterview sei er nicht explizit nach dem Namen für das Führen eines Motorrads [...] [phonetisch]) gefragt worden. Er habe lediglich ausgeführt, dass zum Führen eines Motorrads grundsätzlich ein Ausweis verlangt werde, dieser bei ihm selbst aber selten bis nie kontrolliert worden sei, weshalb er auch ohne Ausweis habe fahren können. Den Tank seines Motorrads habe er jeweils an der Tanksäule aufgefüllt, ohne sich dabei Gedanken darüber zu machen, was genau und wie viele Liter er tanke. Er wisse lediglich den Betrag, den er jeweils ungefähr dafür bezahlt habe. Seine zutreffenden Angaben würden vom Experten beziehungsweise der Vorinstanz kaum gewürdigt, sondern pauschal damit abgetan, dass solch faktisches Wissen auch ausserhalb Tibets erworben werden könne. Diese Begründung wirke abwegig. Da es sich bei ihm um einen einfachen Nomaden ohne Schulbildung handle, sei nicht davon auszugehen, dass er zur Verschleierung seiner Herkunft detailliertes Wissen über die Niederlassung der N._____ erlerne. Im Übrigen ergebe diese Argumentation des Experten respektive der Vorinstanz im Rahmen einer LINGUA-Analyse keinen Sinn, da eine solche Analyse den Zweck habe, das Wissen eines Probanden über den geltend gemachten Herkunftsort zu prüfen. Werde Wissen abgefragt, welches auch ausserhalb dieses Ortes erlernt werden könne, sei unklar, weshalb solche Fragen überhaupt gestellt würden, da es bei solchen Fragen für den Probanden unmöglich sei, eine korrekte Antwort zu geben. Dies wiederum zeige, dass die bei der vorliegenden LINGUA-Analyse praktizierte Methode wissenschaftlichen Standards keineswegs genüge. Die Vorinstanz sei dementsprechend zu Unrecht von der Unglaubhaftigkeit seiner geltend gemachten Herkunft ausgegangen und habe somit ebenfalls zu Unrecht eine Prüfung der Asylrelevanz seiner Vorbringen unterlassen. Aufgrund der auf dem (...) durchgeführten Aktion sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr einer politischen Verfolgung ausgesetzt wäre, womit er die Flüchtlingseigenschaft erfülle und ihm Asyl zu gewähren sei.

5.3 In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer stütze sich in seiner Beschwerdeschrift insbesondere auf den Artikel der NZZ am Sonntag. Bei dem in diesem Artikel erwähnten Verfahren handle es sich aber nicht um das Verfahren des

Beschwerdeführers. Die diesbezüglich eingereichten Beweismittel würden somit ein anderes Asylverfahren betreffen und in keinem offensichtlichen Zusammenhang mit dem Asylverfahren des Beschwerdeführers stehen. Sodann sei festzuhalten, dass der NZZ-Artikel mehrere unbelegte, tendenziöse, mittunter auch schlicht falsche Aussagen enthalte. Die Sektion LINGUA sei gerade keine «geheime Asyl-Abteilung» des SEM, finde sich doch auf der Website des SEM eine ausführliche Beschreibung der Fachstelle LINGUA sowie ihrer Arbeitsweise. Der Artikel erwähne denn auch nicht, dass die Fachstelle international in Wissenschaftskreisen hohes Ansehen geniesse und ihre Methodologie sowie ihre Qualität als vorbildlich gelten würden. Die behauptete Nähe zu China der sachverständigen Person «AS19» werde durch nichts belegt. Dem SEM würden jedenfalls weder Hinweise für eine Nähe zu China noch Gründe für eine Voreingenommenheit jeglicher Art vorliegen. Die sachverständige Person «AS19» sei über den aktuellen Forschungsstand hervorragend informiert, beschäftige sich eingehend mit den neusten Publikationen in ihrem Fachgebiet, welche auch für die LINGUA-Analysen herbeigezogen würden, und kenne aufgrund regelmässiger Forschungsaufenthalte auch die Verhältnisse vor Ort. Befremdlich sei hingegen, dass die vier Wissenschaftler/-innen auf Basis einer blossen Ferndiagnose zu einer solch genauen Einschätzung betreffend die Sprechweise einer Person gelangen könnten. Die Aussagen gemäss NZZ-Artikel seien vor diesem Hintergrund in höchstem Masse spekulativ und unwissenschaftlich. Die ersten Resultate der Überprüfung der eingereichten Stellungnahme der vier Wissenschaftler/-innen gebe aktuell keinen Anlass, an der Kompetenz der Person «AS19» oder an ihrem Bericht zu zweifeln. Die Qualifikation und der Werdegang einer jeden sachverständigen Person von LINGUA werde vom SEM eingehend geprüft und als geeignet eingestuft. Bei Bedarf könne sich auch das Bundesverwaltungsgericht über diese Prüfung/Einstufung Kenntnis verschaffen. Sodann werde der Werdegang und die Qualifikation der sachverständigen Person der befragten Person zur Kenntnis gebracht. Dieses Vorgehen werde vom Bundesverwaltungsgericht bis heute unterstützt (unter Verweis auf die Urteile des BVGer D-3281/2020 vom 21. September 2020 E. 9.6 und D-3285/2020 vom 21. September 2020 E. 9.6). Dementsprechend seien die Beanstandungen des Beschwerdeführers betreffend Qualifikation des Experten «AS19» sowie dessen linguistische Analyse und Schlussfolgerungen nicht geeignet, dessen Kompetenzen in Frage zu stellen. Die Feststellung, eine Person tibetischer Ethnie habe ihre Hauptsozialisation nicht glaubhaft gemacht, stütze sich nicht einzig auf die LINGUA-Analyse, sondern sei Teil einer Gesamtwürdigung, welche von Fachspezialisten des

Asylverfahrens vorgenommen werde. Eine solche Gesamtwürdigung habe auch vorliegend stattgefunden.

5.4 Der Beschwerdeführer replizierte daraufhin im Wesentlichen, er sei der Methode und dem Resultat der LINGUA-Analyse faktisch ausgeliefert, da ihm eine Einsicht in seine LINGUA-Analyse verwehrt bleibe und er diese nicht durch eine unabhängige Fachperson überprüfen lassen könne. Zwar gewähre die Vorinstanz den Betroffenen regelmässig – so auch ihm – das rechtliche Gehör zu den negativen Resultaten der LINGUA-Analyse, die entsprechenden Stellungnahmen – so auch seine – würden von der Vorinstanz aber ebenso regelmässig als nicht geeignet, das Resultat umzustossen, qualifiziert. Zwischen dem im Gutachten analysierten LINGUA-Bericht vom (...) 2020 und seinem Telefoninterview lägen lediglich einige Wochen. Aufgrund dieser Tatsache und der Ähnlichkeit der Argumentation in den beiden Analysen sowie in Anbetracht der Akten des Beschwerdeführers müsse davon ausgegangen werden, dass die LINGUA-Analyse in seinem Fall mit den gleichen unhaltbaren Fehlern behaftet sei, wie jene im begutachteten Fall. Dieser Zusammenhang sei nicht von der Hand zu weisen. Weiter hielt er fest, dass das im NZZ-Artikel verwendete Attribut «geheim» nicht «völlig aus der Luft gegriffen» sei. Der an die Öffentlichkeit gelangte LINGUA-Bericht sei mit dem Siegel «vertraulich – confidentiel – confidential» versehen. Hinzu komme, dass die beteiligten Personen mit Kürzeln fungierten, welche keinen Rückschluss auf die Person dahinter zuließen. Auch die Tatsache, dass der veröffentlichte Bericht mit einem Pseudonym unterzeichnet worden sei, zeuge nicht von Transparenz. Eine allfällige Nähe zu China des Experten «AS19» sei in Anbetracht der teilweise unkritischen Haltung der schweizerischen Behörden gegenüber Handlungen der chinesischen Regierung auf Schweizer Territorium (unter Hinweis auf diverse im Internet abrufbare Zeitungsberichte und Reportagen) nicht völlig ausgeschlossen. Das Gutachten sei von einer Gruppe von Wissenschaftler/-innen der Tibetologie unterzeichnet worden. Die darin gemachten Aussagen seien sauber und akribisch hergeleitet, begründet, mit entsprechender Literatur belegt und damit durch unabhängige Fachpersonen überprüfbar. Vor diesem Hintergrund erstaune es denn auch, dass die Vorinstanz die Aussagen im Gutachten als unwissenschaftlich bezeichne.

6.

6.1 Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich dargelegt, weshalb die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft unglaubhaft ausgefallen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden mit folgenden Ergänzungen:

6.2 Zum eingereichten Hukou ist zu bemerken, dass amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB gelten, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BGer 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A_3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2). Aufgrund der Fälschungsanfälligkeit kann dem Hukou nur ein geringer Beweiswert beigemessen werden.

6.3

6.3.1 Im BVGE 2014/12 präzisierte das Gericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestünden. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche ein tibetischer Asylsuchender durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status er in Nepal respektive in Indien innehave, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

6.3.2 Steht eine Täuschung über die Herkunft im Raum, kommt einer LINGUA-Analyse grosse Bedeutung zu. Bei der LINGUA-Analyse handelt es sich um eine von der Befragung zur Person und zu den Asylgründen unabhängige Herkunftsanalyse, durchgeführt von einem amtsexternen, von der Fachstelle LINGUA durch das SEM beauftragten und mit den entsprechenden Sprach- und Länderkenntnissen ausgestatteten Sachverständigen. Dabei werden neben den landeskundlich-kulturellen Kenntnissen auch die

sprachlichen Fähigkeiten der asylsuchenden Person geprüft. Eine LINGUA-Analyse stellt kein Sachverständigengutachten (Art. 12 Bst. e VwVG; Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern eine schriftliche Auskunft einer Drittperson (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG) dar. Sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachkundigen Person wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind, ist ihr jedoch erhöhter Beweiswert beizumessen (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1 mit Hinweis auf EMARK 1998 2003 Nr. 14 E. 7 und EMARK 1998 Nr. 34).

Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich Kritik am mit der Erstellung der LINGUA-Analyse vom 8. April 2020 betrauten Tibet-Experten «AS19» äussert, ist auf das zwischenzeitlich ergangene Referenzurteil D-2337/2021 vom 5. Juli 2023 zu verweisen, laut welchem die Qualität und Aussagekraft der von «AS19» erstellten LINGUA-Analysen nicht grundsätzlich zu beanstanden sind (a.a.O. E. 7.9). Ihnen kommt daher – wie LINGUA-Analysen generell – ein erhöhter Beweiswert zu, der nicht ohne Weiteres erschüttert werden kann. Die in der Beschwerdeschrift erhobene pauschale Kritik an der Arbeitsweise des Experten «AS19» ist jedenfalls nicht geeignet, die besagte LINGUA-Analyse in Frage zu stellen.

Die LINGUA-Analyse ist vorliegend als nachvollziehbar und schlüssig zu bezeichnen. Die sachverständige Person formulierte für die zwei untersuchten Bereiche (landeskundlich-kultureller sowie linguistischer Bereich) anhand der Biografie des Beschwerdeführers jeweils die Erwartungen. In der Folge mass sie die Aussagen des Beschwerdeführers an diesen Erwartungen und zog daraus ein entsprechendes Fazit. Dabei zeigte sie kohärent auf, dass der Beschwerdeführer zwar über gewisse landeskundlich-kulturelle Kenntnisse verfüge, sein Wissen aber eben auch einige Lücken und Unstimmigkeiten aufweise, welche vor dem angegebenen biografischen Hintergrund des Beschwerdeführers nicht erklärbar seien. Daher seien die Erwartungen in diesem Teil lediglich teilweise erfüllt worden. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich die vom Beschwerdeführer korrekt gemachten Angaben/Ausführungen in diesem Teil vorwiegend auf faktisches Wissen bezogen, welches sowohl in Tibet selbst als auch ausserhalb Tibets erworben werden kann. Namentlich ins Gewicht fällt, dass er als Nomade und Viehzüchter, der sich (...) Jahre lang im selben tibetischen Gebiet aufgehalten haben will, falsche Wegbeschreibungen machte und Nachbardörfer und -gemeinden sowie die Jungtiere von

Yaks nicht benennen konnte. Für das Gericht nicht nachvollziehbar ist sodann, dass der Beschwerdeführer von sich aus zwar angab, Motorrad zu fahren, aber weder wusste, wie ein Ausweis zum Führen eines Motorrades genannt wird, noch worum es sich bei der Einheit «Liter» sowie bei dem Begriff «Diesel» handelt. Das Gericht schliesst sich folglich der Einschätzung der Vorinstanz respektive der sachverständigen Person an. Die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände vermögen die überzeugende Analyse der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse des Beschwerdeführers nicht in Zweifel zu ziehen.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die Feststellung im linguistischen Teil der Analyse, wonach der Beschwerdeführer die Erwartungen an die Sprache insgesamt nicht erfülle, da sich keine überwiegenden Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von F. _____ finden liessen, weshalb eine hauptsächliche Sozialisation im Kreise F. _____ sehr wahrscheinlich auszuschliessen sei. Das Dialektgemisch (Mischung aus Kham-tibetischen Formen seiner angegebenen Heimat, Kham-tibetischen Formen anderer Gebiete, Formen des Lhasa-Dialektes, Mischformen des Kham-Tibetischen und des Zentral-tibetischen sowie nicht belegter Formen) sowie die Verwendung von aktiven Formen, die im Innertibetischen ungrammatisch seien, passe insbesondere nicht zu seiner angegebenen Biografie – wenig mobile und traditionelle Lebensweise mit geringem Bildungshintergrund –, sondern sei bei Sprechern vorzufinden, die über längere Zeit einem gemischtsprachigen Umfeld – wie im Exil – ausgesetzt gewesen seien. Die gegen die in der Analyse getroffene Feststellung vorgebrachten Argumente, wonach auch im Heimatdorf des Beschwerdeführers Personen mit gemischtem Dialekt gelebt hätten, er relativ jung sei, sich bereits acht Monate in K. _____ aufgehalten habe und er sich durch Akkommodation an den Dialekt der interviewenden Person angepasst habe, greifen zu kurz, zumal die Sprache des Beschwerdeführers auf sämtlichen untersuchten Ebenen (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Morphosyntax, Lexikon und Semantik/Pragmatik) überwiegend Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von F. _____ aufweisen müsste, was gemäss der sachverständigen Person nicht der Fall ist. Eine gewisse Akkommodation durch den achtmonatigen Aufenthalt in K. _____, dem (zur Zeit des Interviews) zweimonatigen Aufenthalt in der Schweiz sowie die Anpassung an die Sprechweise der befragenden Person wurden bei dieser Einschätzung berücksichtigt und zugunsten des Beschwerdeführers gewürdigt. Hinzu kommt, dass auch die Chinesischkenntnisse des Beschwerdeführers die auf seiner Biografie basierten Erwartungen nur teilweise erfüllten. Da er ausschliesslich Hochchinesische spreche – was angesichts seines angegebenen Bildungshintergrundes erstaune –, sei

davon auszugehen, dass er dieses in einem formalen Umfeld und nicht im Alltag gelernt habe. Insgesamt ist die LINGUA-Analyse in diesem Punkt überzeugender als die Hypothese in der Beschwerdeschrift.

Das aus diesen Feststellungen in den zwei Bereichen gezogene Fazit, wonach der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich nicht in der von ihm angegebenen Region in Tibet sozialisiert worden sei, sondern sehr wahrscheinlich in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb Chinas, ist folglich nachvollziehbar.

6.3.3 Aufgrund der Ergebnisse der LINGUA-Analyse können die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen nicht glaubhaft sein, da diesen bereits die Grundlage – Sozialisation im Tibet – entzogen wurde. Diese Tatsache wird durch die folgenden Überlegungen noch bekräftigt: Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen sind oberflächlich ausgefallen und stützen sich vielfach auf Aussagen Dritter. Bereits die Schilderungen zum Tod des Vaters, welcher gemäss Angaben des Beschwerdeführers ausschlaggebend für die Aktion (...) und somit seiner Ausreise gewesen sei, stützen sich ausschliesslich auf Aussagen Dritter (vgl. SEM-Akte [...]19/17 F72 ff.). Der Beschwerdeführer berichtet lediglich davon, dass seiner Familie mitgeteilt worden sei, sein Vater sei auf dem Motorrad von einem Fahrzeug der öffentlichen Sicherheitsbehörde angefahren und getötet worden. Es erstaunt, dass die Familie sich – angesichts der Tötung des Familienoberhaupts – nicht näher mit dessen Todesumständen befasste (vgl. SEM-Akte [...]19/17 F75, F77 – F82). Der Beschwerdeführer vermutet denn auch lediglich, dass sein Vater aufgrund von politischen Äusserungen getötet worden sei, da er von seiner Grossmutter erfahren habe, dass bereits sein Grossvater wegen eines Protestes Probleme gehabt habe und in Haft gewesen sei (vgl. SEM-Akte [...]19/17 F86 – F91). Die Ausführungen zur Aktion (...) an sich sowie den Umständen, die den Beschwerdeführer dazu gebracht haben, sind wenig detailreich, weisen kaum Realkennzeichen auf und sind auch auf Nachfrage hin knapp und unsubstanziert ausgefallen (vgl. SEM-Akte [...]19/17 F92 – F108). Ebenso wenig überzeugen seine Schilderungen, wonach die tagsüber auf dem (...) arbeitenden chinesischen Arbeiter ihn und seinen Bruder bei ihrer Aktion erkannt hätten, zumal es dunkel gewesen sei, die Arbeiter lediglich über Taschenlampen verfügt hätten und weit von den beiden Brüdern entfernt gewesen seien (vgl. SEM-Akte [...]19/17 F109 – F118). Die Suche nach ihm und seinem Bruder – welche letztlich entscheidend für ihre Ausreise gewesen sei – durch die öffentliche Sicherheitsbehörde stützt sich einmal mehr ausschliesslich auf Aussagen eines Dritten. Sein Onkel

habe davon berichtet, dass die Familie bedroht worden sei, sie würden Probleme bekommen, wenn sie den Aufenthaltsort von ihm und seinem Bruder nicht innerhalb von zwei Tagen bekannt gäben (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F92, F119). Mehr wusste der Beschwerdeführer dazu nicht auszuführen, was erstaunt, da er sich anschliessend noch einen Monat bei einem anderen Onkel in I. _____ versteckt gehalten haben will (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F154). Hätten die Sicherheitsbehörden tatsächlich Interesse an ihm und seinem Bruder gehabt, wären diese wohl erneut bei der Familie vorstellig geworden beziehungsweise hätten ihre Drohung wahr gemacht, wovon der Beschwerdeführer durch seinen Onkel erfahren hätte (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F154 – F160). Schliesslich hätte man bei erhöhter Gefahr beziehungsweise einem akzentuierten Verfolgungsinteresse der Behörden auch seine Ausreise und die seines Bruders umsichtiger planen müssen, zumal der Beschwerdeführer angab, I. _____ sei ein gut bewachter Ort (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F160). Die Ausführungen zu seiner Ausreise beziehungsweise Flucht aus dem Heimatland (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F92, F152 – F161) werden insgesamt als Abfolge von Handlungen ohne jegliche persönlichen Bezüge, eigene Emotionen oder Gedankengänge geschildert, obwohl es sich hierbei um ein einschneidendes Ereignis gehandelt haben dürfte; dies insbesondere da der Beschwerdeführer sich als Nomade gemeinsam mit seiner Familie (...) Jahre lang im selben tibetischen Gebiet aufgehalten habe und nicht weit herumgekommen sei (vgl. SEM-Akte [...] -19/17 F37, F57 – F63). Daher wäre zu erwarten gewesen, dass er detailliert und erlebnisgeprägt darüber hätte berichten können. Eine solche Schilderung lässt sich dem Anhörungsprotokoll jedoch nicht entnehmen. Insgesamt bestehen nach dem Gesagten erhebliche Zweifel an den vorgebrachten Asylgründen.

6.4 Zusammenfassend sind hinsichtlich der durchgeführten LINGUA-Analyse keine Mängel auszumachen, welche Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit aufkommen liessen und deren Ergebnis in Frage stellen würden. Der Beschwerdeführer hat zudem unsubstanzierte Angaben zu seinen Fluchtgründen gemacht. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er tatsächlich aus der von ihm angegebenen Region F. _____ stammt und dort sozialisiert worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet weder die geltend gemachten Asylgründe noch die Herkunft aus dem autonomen Gebiet Tibet als glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, er sei als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Durch seine illegale Ausreise erfülle er aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft, da er deswegen in China eine künftige Verfolgung zu befürchten habe. Wie vorstehend dargelegt,

vermag er weder seine Asylgründe noch seine Herkunft glaubhaft zu machen, womit auch seiner geltend gemachten illegalen Ausreise aus der Volksrepublik China die Grundlage entzogen ist. Bei dieser Sachlage ist auch das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen. Zudem hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. nachfolgend E. 9.2).

7.

In Übereinstimmung mit dem SEM ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer über seine Herkunft täuschende Angaben gemacht hat. In Anwendung der in BVGE 2014/12 E. 5.10 entwickelten Rechtsprechung hat das SEM daher zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

8.

8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Es steht ihm jedoch frei, beim zuständigen Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG einzureichen. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich mit vorliegendem Urteil weitere Ausführungen zum Ersuchen des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

9.

9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

9.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen; die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen aber an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Aufgabe der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen

Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vielmehr hat eine asylsuchende Person, welche ihre wahre Herkunft verschleiert beziehungsweise verheimlicht, die Folgen ihres Verhaltens zu verantworten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort des Beschwerdeführers, wobei insbesondere Nepal oder Indien in Betracht fallen, bestehen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10). Ein Vollzug der Wegweisung in die Volksrepublik China ist im angefochtenen Entscheid (Dispositivziffer 6) ausdrücklich ausgeschlossen worden. Es obliegt sodann dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

9.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnete. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

11.

11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 10. Juni 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und – trotz einer zwischenzeitlich begonnenen Lehre mit einem Lehrlingslohn von derzeit monatlich Fr. (...) (vgl. BVGer-act. 15) – weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

11.2 Mit derselben Verfügung wurde auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen und lic. iur. Monika Böckle als amtliche Rechtsvertreterin eingesetzt. Die vormalige Rechtsvertreterin, welche bei derselben Rechtsberatungsstelle wie die rubrizierte Rechtsvertreterin

tätig war, hat mit Schreiben vom 7. Juni 2022 mitgeteilt, dass sie künftig in einem anderen Rechtsgebiet tätig sein werde, und um Einsetzung von lic. iur. Monika Böckle ersucht. Entsprechend ist davon auszugehen, dass das Honorar an die nachfolgend beigeordnete Rechtsvertreterin (beziehungsweise die frühere gemeinsame Arbeitgeberin [...]) auszurichten ist.

In der letzten Kostennote vom 8. Januar 2021 wurde ein Aufwand von 7.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.– und ein Auslagenersatz in der Höhe von Fr. 157.50 (total Fr. 1'282.50) geltend gemacht. Das Gericht erachtet den darin geltend gemachten zeitlichen Aufwand als angemessen. Indessen wurden am 7. Juni 2022, am 29. November 2022 und am 9. August 2023 weitere Eingaben zu den Akten gereicht, welche in der Kostennote noch nicht berücksichtigt werden konnten. Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann jedoch verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Aufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8–11 VGKE) ist das amtliche Honorar auf Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Lic. iur. Monika Böckle wird vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'500.– ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gabriela Freihofer

Nina Ermanni

Versand: